

WALTER HADDING

Zahlungsverkehr in europaweiter Entwicklung

I.

Die Vollendung des europäischen Binnenmarkts wird – wie uns allen vor Augen steht – ein historisches Datum, ähnlich der Ankunft von Christopher Kolumbus vor 500 Jahren in – wie er meinte – „Indien“. Erich Kästner dichtete dazu ironisch: „Irrtümer haben ihren Wert, jedoch nur hie und da – nicht jeder, der nach Indien fährt, entdeckt dabei Amerika!“. Bei der Entdeckung des Binnenmarkts können Irrtümer kostspielig werden. So ist es verständlich, daß jeder Betroffene versucht, sich vorausschauend auf die neue Situation einzustellen. Allein die Ankündigung des Termins „1992“ hat deshalb im Sinne einer vorwegnehmenden Sogwirkung schon seit längerem zahlreiche Entwicklungen beeinflußt. Der Binnenmarkt wird unter anderem das Ergebnis einer der umfangreichsten Rechtsetzungen in der europäischen Geschichte sein. Von den 282 Rechtsakten des im Juni 1984 von der EG-Kommission vorgelegten Weißbuchs sind schon 210 europäische Rechtsakte beschlossen und in den meisten Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden. Über 40 Rechtsakte betreffen das Kreditwesen, die Versicherungen, die Wertpapierbörsen und die Kapitalmärkte. Jetzt drängt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auch auf billigere, schnellere und transparente Zahlungswege und prüft zusammen mit den Vertretern des Kreditwesens und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, wie der *Zahlungsverkehr* grenzüberschreitend verbessert werden kann. Denn es liegt auf der Hand, daß mit dem freien Warenverkehr und dem freien Erbringen von Dienstleistungen über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg, aber auch mit der Niederlassungsfreiheit für Bürger und Unternehmensträger im Europäischen Binnenmarkt das Volumen des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs noch erheblich zunehmen wird. Welche Geldbeträge heutzutage für das Leisten von Zahlungen transferiert werden, wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß im Jahr 1989 allein in der früheren Bundesrepublik Deutschland der Wert aller Überweisungen, Lastschriften und Scheckzahlungen, die von Kreditinstituten für ihre Kunden durchgeführt wurden, mit 19,5 Billionen DM einen neuen Höchststand erreichte.

Künftig werden auch im europäischen Binnenmarkt massenweise Überweisungen auch kleinerer Beträge durch mittelständische Unternehmen und einzelne private Haushalte erwartet. Gerade in diesem Bereich kann es geschehen – wie von Verbraucherseite bemängelt wird –, daß eine Überweisung zum Beispiel von Deutschland nach Spanien sechs bis acht Wochen dauert und unter Umständen insgesamt 50% des Über-

weisungsbetrags als Entgelt für diese Dienstleistung in Rechnung gestellt werden, weil bisher oft etliche Beteiligte eingeschaltet sind.

Doch versuchen wir, uns dem „Zahlungsverkehr in europaweiter Entwicklung“ eher systematisch zu nähern:

- Welche Zahlungsinstrumente gibt es?
- Wie steht es bei den einzelnen Zahlungsinstrumenten mit ihrer europaweiten Entwicklung?
- Welche technischen Möglichkeiten beeinflussen den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr?

Betrachten wir also zu diesen Fragen die einzelnen Zahlungsinstrumente. Sie sollen hier in zwei Gruppen vorgestellt werden:

In erster Linie geht es um die schlichte Situation des einzelnen EG-Bürgers, der für den Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen im eigenen oder in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar an Ort und Stelle den Preis oder die Vergütung zu zahlen hat. Für die Erfüllung solcher Geldschulden bieten sich heutzutage an:

- (1) Barzahlung,
- (2) Zahlung mittels Scheck, insbesondere eurocheque unter Verwendung der eurocheque-Karte,
- (3) bargeldlose Zahlung mittels Universalkreditkarte oder Firmenkundenkarte,
- (4) schließlich – soweit schon vorhanden – Zahlung an einem point of sale (POS)-terminal, also einem bargeldlosen Kassensystem unter Verwendung von eurocheque-Karte und persönlicher Geheimzahl (PIN).

Neben diesen hauptsächlich verbraucherbezogenen Zahlungsinstrumenten stehen die bargeldlosen Zahlungsarten, die im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr bisher vor allem von Unternehmen genutzt worden sind. Hierher gehören: (1) Zahlung durch Überweisung, (2) Zahlung mittels Wechsel, (3) Zahlung mittels Dokumenten-Akkreditiv. Erst in den Anfängen stecken Überlegungen, ob (4) das im Inland so erfolgreiche Lastschriftverfahren, vor allem das einzig in Deutschland eingeführte Einzugsermächtigungsverfahren, auch grenzüberschreitend genutzt werden kann.

II.

Zunächst sei auf die erste Gruppe der verbraucherbezogenen Zahlungsinstrumente eingegangen:

1. Es ist selbstverständlich, daß auch im europäischen Binnenmarkt die *Barzahlung*, also die Übereignung von Geldscheinen und Münzen der Währung eines bestimmten Mitgliedstaates, einstweilen beibehalten bleibt. Solange die ECU als einheitliche europäische Währung noch nicht die Währungen der Mitgliedstaaten abgelöst hat, wird der geschäftlich oder dienstlich in Europa Reisende ebenso wie der private Urlauber oder Tourist für Bargeschäfte des alltäglichen Bedarfs oder etwa die Begleichung von Autobahngebühren sich vor Antritt seiner Reise oder spätestens am Grenzübergang *Sorten* beschaffen. Diese Geldscheine und Münzen in der Währung der von ihm bereiten

Mitgliedstaaten erhält er zum jeweiligen Wechselkurs gegen Zahlung in der eigenen Währung insbesondere bei Kreditinstituten.

Der europäische Binnenmarkt wirkt sich hier bei der Frage aus, in welchem *Umfang* Sorten bei der Einreise eingeführt werden dürfen. Die vorgesehene Freiheit des Kapitalverkehrs nötigt die Mitgliedstaaten zum Abbau aller Beschränkungen bei der Einfuhr von Bargeld der eigenen Währung.

a) Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Wichtigkeit der Barzahlung mit Sorten abnehmen wird: Zum einen ist nach den Beschlüssen des Europäischen Rates in Maastricht im vergangenen Dezember 1991 unter dem Leitgedanken „Ein Markt und eine Währung“ das Ende der nationalen Währungen der Mitgliedstaaten in Sicht – so wie im 19. Jahrhundert z. B. der Preussische Taler und der Bayerische Gulden abgelöst wurden. Zum anderen ändern sich die Zahlungsgewohnheiten der Verbraucher in die Richtung der „cashless society“; das sogenannte „Plastikgeld“ hält Einzug. An die Stelle der Barzahlung, die gesetzlich immer noch als der normale Vorgang zur Erfüllung von Geldschulden angesehen wird, tritt die bargeldlose Zahlung. Sie wird für an sich typische Situationen der Barzahlung durch die Verwendung von in bestimmter Weise ausgestatteten *Karten* ermöglicht, seien es *Universalkreditkarten* oder zumindest Firmenkreditkarten (z. B. Goldene Kundenkarte), sei es die Verwendung der eurocheque-Karte bei der Zahlung mittels eurocheque.

Die *eurocheque-Karte* bietet aber nicht nur (1.) die *Garantiefunktion* bei der bargeldlosen Zahlung mittels eurocheque, sondern sie eröffnet (2.) zugleich die bargeldlose Zahlung an sogenannten *POS (point of sale)-Kassen*. Soweit derartige Kassen schon installiert sind, kann unter Verwendung der persönlichen Geheimzahl durch on-line-Verbund mit dem Rechenzentrum, dem das Kreditinstitut des Kunden angeschlossen ist, sofort bargeldlos gezahlt werden (Abbuchung vom Girokonto). Das kann und wird letztlich auch grenzüberschreitend stattfinden.

b) Es entbehrt freilich nicht einer gewissen Ironie, daß die Gewöhnung der Kunden an dem Umgang mit der ec-Karte unter Eingabe der persönlichen Geheimzahl seit längerem gerade an *Bargeldausgabe-Automaten* geschieht! Die ec-Karte entfaltet hier in einstweilen noch steigender Verwendung (neben der Scheckeinlösungsgarantie und der etwaigen POS-Zahlung) (3.) eine weitere Funktion. Dabei ist der Geldausgabe-Automat nicht etwa nur ein inlandsbezogener Rest von Vergangenheit, sondern hat durchaus eine europäische Dimension. Zum Beispiel findet sich im Hauptbahnhof von Frankfurt am Main ein Geldausgabe-Automat für *mehrere Währungen*. Hinzuweisen ist ferner auf folgende Entwicklung: Die Europäische Sparkassenvereinigung und ihre Mitgliedsorganisationen aus elf Ländern haben für die europäischen Finanzdienstleistungen eine eigene Gesellschaft gegründet, die European Financial Services Company SC (EUFISERV) in Brüssel. Den 37 Millionen Kunden, die von ihrer Sparkasse eine S-Kundenkarte, eine ec-Karte oder eine Universalkreditkarte erhielten, wird als erster Schritt der EG-weite Zugang zu allen Selbstbedienungsautomaten von Sparkassen verschafft. In mehreren Abschnitten werden zunächst 18 000 Geldausgabeautomaten in elf verschiedenen Ländern für die Sparkassenkunden geöffnet. Jede Geldabhebung wird on-line über die Datenzentrale der Heimatsparkasse des Kunden autorisiert. Die Übermittlung

erfolgt über den Netzbetreiber, die dgV-Datenverarbeitungsgesellschaft der niedersächsischen Sparkassenorganisation in Hannover.

Doch auch neben dem Verbund der europäischen Sparkassen schreitet die Entwicklung voran: Insgesamt erreichte die Anzahl der Geldausgabeautomaten mit rund 40000 in sechzehn europäischen Staaten im vergangenen Jahr einen neuen Höchststand. Die meisten Automaten, nämlich 13800 sind bemerkenswerterweise in Spanien installiert, gefolgt von Deutschland mit rund 6800. In diesem Jahr sollen rund 90% aller Automaten im on-line-System, also unmittelbar mit dem die Karte ausgebenden Kreditinstitut, verbunden sein, um so unberechtigten Abhebungen vorzubeugen.

2. Bei der erwähnten Tendenz zum kartengesteuerten Zahlungsverkehr ist schon auf die Garantiefunktion der eurocheque-Karte hingewiesen worden. Die ec-Karte hat der bargeldlosen *Zahlung mittels Scheck* zu einem ungeahnten Aufschwung verholfen, insbesondere auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Allein in Deutschland sind im vergangenen Jahr rund 400 Millionen Euroschecks mit einem Gesamtbetrag von etwa 150 Milliarden DM ausgestellt worden. Auch die Anzahl der ausgegebenen ec-Karten hat mit rund 45 Millionen einen neuen Rekord erreicht. Zu der Steigerung hat die Entwicklung in den fünf östlichen Bundesländern erheblich beigetragen, deren Bürger dieses Zahlungsinstrument intensiv benutzen.

a) Doch nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa bleibt das Zahlen mit Eurocheck und der durch die Scheckkarte vermittelten Einlösungsgarantie bis zu einem bestimmten Höchstbetrag (zur Zeit in Deutschland 400,- DM) weiterhin eines der beliebtesten Zahlungsmittel. Das hat jüngst die Dachorganisation „Eurocheque International“, eine Genossenschaft belgischen Rechts, die von den europäischen Kreditinstituten getragen wird, in Brüssel bestätigt. Mittlerweile geben 7000 Kreditinstitute in 25 Staaten die einheitlichen eurocheque-Vordrucke und die zugehörigen ec-Karten aus. Die ec-cheques werden von rund fünf Millionen Einzelhändlern in 33 europäischen Staaten für die *Bezahlung von Waren und Dienstleistungen* und von 240000 Kreditinstituts-Filialen und Postämtern in 40 Staaten für den *Bargeldbezug* angenommen.

Sind in einem anderen Staat mit einem Betrag in der dortigen Währung ec-cheques ausgestellt worden, so gelangen sie über die Eurocheckzentrale des Staates des Ausstellers durch das bezogene Kreditinstitut zur Einlösung. Das Girokonto des Ausstellers wird mit der aufgrund des Wechselkurses umgerechneten Schecksumme in der heimischen Währung belastet unter Abzug des Entgelts für diese Geschäftsbesorgung.

b) Gewisse Sorgen bereitet hier der nach wie vor auftretende *Mißbrauch von Eurochecks und Scheckkarten*. Den größten Anteil von 85% am Mißbrauch hat der Diebstahl von Eurocheckformularen mit der anschließend gelingenden Einlösung. Trotz aller Warnungen werden allein in der Hälfte der Diebstahlsfälle Scheckformulare *und* Scheckkarten aus Kraftfahrzeugen gestohlen. An zweiter Stelle steht die Entwendung aus Damenhandtaschen. Die nach den ec-Bedingungen dem Kunden obliegende Pflicht, Scheckformulare und Scheckkarte getrennt aufzubewahren, wird leider immer wieder nicht eingehalten. Von den Mißbräuchen entfallen nur 15% auf die teilweise oder gesamte Fälschung von Schecks oder gar ec-Karten. Die bare Einlösung von gefälschten ec-cheques gelingt in Deutschland am ehesten an den Schaltern der Deutschen Bundes-

post (75%); dort wird die Überprüfung von Scheck und Scheckkarte anscheinend oft nur oberflächlich vorgenommen. Auch in Supermärkten werden unzulässigerweise vielfach ohne jegliche Prüfung Schecks einfach gegen Bargeld eingetauscht!

Damit auch in Zukunft das eurocheque-System hinreichend sicher bleibt, wird an weiteren technischen Verbesserungen gearbeitet. So soll die ec-Karte durch neuartige Magnetstreifen und Hologramme noch fälschungssicherer werden. Auch chip-Karten, auf denen sich weitere Informationen speichern lassen, werden verstärkt getestet. In Betracht gezogen werden sogar sogenannte biometrische Methoden, wie etwa die Identifizierung anhand von Fingerabdrücken.

c) In der *zivilrechtlichen Ebene* sind auch nach den nunmehr maßgeblichen ec-Sonderbedingungen noch nicht alle Fragen gelöst. Beispielsweise sind die Kreditinstitute nach den internen Richtlinien im Verhältnis zu ihrer eurocheque-Zentrale gehalten, ec-cheques, die unter ordnungsgemäßer Verwendung der ec-Karte ausgestellt worden sind, auch dann einzulösen, wenn auf der Scheckurkunde *kein Ausstellungsort* angegeben ist. Ein solcher Scheck ist freilich nach Genfer Einheitlichem Scheckrecht formungültig und begründet für das bezogene Kreditinstitut nach dem Wortlaut der geltenden ec-Sonderbedingungen keine Einlösepflicht aus Garantieübernahme. Hat der Kunde außerdem die im Scheck verkörperte Anweisung rechtzeitig widerrufen, kann der formnichtige Scheck auch nicht in eine bürgerlich-rechtliche Anweisung umgedeutet werden. Hier muß wohl künftig die Garantie in den ec-Sonderbedingungen auf ec-cheques *ohne* Angabe des Ausstellungsortes *erstreckt* werden, wenn es nicht zu Diskrepanzen kommen soll.

3. Die bargeldlose Zahlung unter Verwendung von ec-Karte und persönlicher Geheimzahl an sogenannten *point of sale (POS)-Kassen* ist schon erwähnt worden. Wegen der nicht geringen Kosten der Anschaffung und der ohnehin durch scanner-Kassen eingetretenen Beschleunigung sind solche Kassen noch nicht in dem ursprünglich erwarteten Umfang verbreitet. Ein gewisser Durchbruch ist anscheinend bei den Tankstellen gelungen. Aufgrund der Notwendigkeit, die persönliche Geheimzahl einzugeben, ist die Sicherheit bei diesem bargeldlosen Bezahlen durch „electronic cash“ vergleichsweise hoch. In Deutschland beläuft sich der Schaden im Jahr 1991 auf „nur“ 30000 DM. Ursächlich ist meistens der Leichtsinn von Kunden, die pflichtwidrig die Geheimzahl auf der Karte notiert haben oder sie zusammen mit ihr aufbewahren.

Die genannte Gesellschaft für europäische Finanzdienstleistungen der Sparkassenorganisation (EUFISERV) will gerade auch die in den Supermärkten und an den Tankstellen aufgestellten POS-terminals einbeziehen. Dank des eigenen geschlossenen Netzes können dann diese Dienste den Sparkassenkunden wahrscheinlich kostengünstiger angeboten werden als bei den schon bestehenden Möglichkeiten für die Inhaber von eurocheque- und Universalkreditkarten.

4. Unter den europaweit kaum noch wegzudenkenden Zahlungsinstrumenten schieben sich die *Universalkreditkarten* weiter in den Vordergrund.

a) Insoweit ging die Entwicklung in den anderen europäischen Ländern rascher voran als in Deutschland, wo zuvor schon das eurocheque-System etabliert war. So wurden in Großbritannien (Accesscard, Barclay Card), Italien (Bankamericard), Frankreich (Car-

te bleue, Carte verte, seit 1985 Carte Bancaire) und in Spanien (Mastercard, Visa) schon zu Beginn der siebziger Jahre die Vorzüge der Kreditkarte erkannt. Inzwischen besteht auch in Deutschland (Eurocard, Visa-Card, American Express-Card, Diners Club-Card) und Österreich bei bestimmten Zielgruppen, insbesondere bei dem Personenkreis, der beruflich oder privat viel unterwegs ist, ein ständig wachsender Bedarf für eine Universalkreditkarte, meistens neben, aber auch schon anstelle der eurocheque-Karte. Die Universalkreditkarte als Alternative zur ec-Karte ist vor allem praktisch geworden, seit auch die Universalkreditkarten so ausgestattet sind, daß mit ihnen unter Verwendung einer persönlichen Geheimzahl *Geldausgabeautomaten* in Anspruch genommen werden können. Die Marktentwicklung in Deutschland war bei den Universalkreditkarten in den vergangenen Jahren durch *Zuwachsraten* auf allen Ebenen (Karteninhaber, Vertragsunternehmen, Zahlungsvolumen) von 25–30% gekennzeichnet. Zum Jahresende 1989 ging man von rund 3,8 Millionen Karteninhabern aus.

b) Das *Verfahren bei der Zahlung mittels Universalkreditkarte* für die Leistung eines angeschlossenen Vertragsunternehmens ist wohl allgemein bekannt. Auch hier machen namentlich in Hotels inzwischen Computer das mechanische Durchdrucksystem entbehrlich und verringern das Risiko des Mißbrauchs. Auf die zahlreichen *Rechtsfragen*, die mit diesem bargeldlosen Zahlungsinstrument auftreten, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

c) Zur weiteren Entwicklung läßt sich die Frage stellen, ob die Universalkreditkarte, die entgegen ihrer gängigen Bezeichnung in Europa bisher eigentlich nach ihrer Funktion nur eine „Zahlungskarte“ ist, noch – wie in den USA – tatsächlich in die Dimension des *Verbrauchercredits* hineinwachsen wird. Sobald nämlich dem Karteninhaber bei Erstattung der geleisteten Beträge an die Kartenausgebegesellschaft für einen Zahlungsaufschub von länger als drei Monaten ein Entgelt berechnet wird, ist z.B. in Deutschland das seit dem 1. 1. 1991 geltende Verbraucherkreditgesetz mit allen Wirksamkeitserfordernissen gemäß § 4 anwendbar. Da entsprechende Konsumentenkreditgesetze aufgrund der EG-Richtlinie über Verbraucherkredit auch in den anderen Mitgliedstaaten ergangen sind oder ergehen, wird die Universalkreditkarte in Europa wahrscheinlich in erster Linie auf die Zahlungsfunktion beschränkt bleiben.

5. Schließlich muß abgewartet werden, ob in den EG zu gegebener Zeit die Harmonisierung der Regelungen es ermöglicht, daß die ec-Karte mit ihren drei Funktionen (Scheckeinlösungsgarantie, Bargeldausgabe, POS-Zahlung) und die Universalkreditkarten mit ihren beiden hauptsächlichen Funktionen (bargeldlose Zahlung, Bargeldausgabe) zusammengeführt werden. Schon gegenwärtig wird in Deutschland von manchen Unternehmen statt der Universalkreditkarte wiederum die ec-Karte in Verbindung mit einer Einzelermächtigung zum Einzug im Wege des Lastschriftverfahrens als Zahlungsinstrument akzeptiert (sogenanntes „wildes POS“).

Wie man sieht, sind „die Dinge“ im Zahlungsverkehr in Bewegung. Was auffällt, ist die Tatsache, daß bei den bargeldlosen Zahlungen mittels Karten (ebenso bei der Bargeldausgabe durch Automaten) nicht mehr „Geld“ im Sinne von Münzen und Geldscheinen die staatlichen Grenzen überschreitet, sondern bestimmte Informationen, die dann letztlich durch Gutschrift- und entsprechende Belastungsbuchungen zu Giral-

geld-Bewegungen führen. Dabei tritt an die Stelle von Belegen (Urkunden) die elektronische Datenübermittlung. Was europaweit bei den sogenannten Zahlungskarten noch verbesserungsbedürftig ist, wird mit dem Schlagwort „Interoperationalität“ gekennzeichnet.

III.

Die Entwicklung zu elektronischen Medien ist auch im Rahmen der eingangs genannten zweiten Gruppe von Zahlungsinstrumenten zur bargeldlosen Erfüllung von Geldschulden festzustellen.

1. Das gilt in erster Linie für die *Überweisung*, die sich vor allem in Deutschland – in gewissem Gegensatz zu den sogenannten Scheckländern (Frankreich und Großbritannien, auch USA) – seit langem als Hauptart der bargeldlosen Zahlung entwickelt hat.

a) Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr hat gerade bei der Überweisung in technischer Hinsicht das Anfang 1977 in Betrieb genommene *S. W. I. F. T.-System* (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications, wiederum eine Genossenschaft belgischen Rechts mit Sitz in Brüssel) eine hervorragende Bedeutung gewonnen. Dieses elektronische Kommunikationssystem ermöglicht es, beleglos weltweit Nachrichten in dem internationalen Übertragungsnetz zwischen den als Mitgliedern der Genossenschaft angeschlossenen Banken auszutauschen.

Ein Überweisungsauftrag z. B. aus Deutschland zugunsten eines Zahlungsempfängers in einem ausländischen Staat wird in einer standardisierten Form in die bestehende EDV-Anlage eingegeben und über das Leitungssystem, d. h. den in jedem beteiligten Staat vorhandenen Konzentrador als nationale (regionale) Zentrale, an das für die Bank des Zahlungsempfängers zuständige Rechenzentrum übermittelt. Dort wird der Überweisungsauftrag dann „geroutet“, d. h. entsprechend der Empfängeradresse (ohne Berücksichtigung der Absenderbank) je nach seiner Eilbedürftigkeit – es gibt drei Kategorien mit unterschiedlichen Durchlaufzeiten – in eine Datenausgabeschlange für die Bank des Zahlungsempfängers gestellt. Ein eigens geschaffener Code für Inhalt und Bestimmungsbank sowie automatische Kontrollvorgänge sorgen für größtmögliche Sicherheit bei der Übermittlung. Der über das S. W. I. F. T.-Netz geleitete Überweisungsauftrag wird nach Ankunft bei der Bank des Zahlungsempfängers entweder über Bildschirm-Terminal visuell übertragen oder – inzwischen der Regelfall – ausgedruckt, um der kontoführenden Stelle zwecks Disposition zur Verfügung zu stehen; diese Stelle erteilt regelmäßig die Gutschrift für den Begünstigten. Mangels gegenteiliger Weisung können auf ausländische Währung lautende Geldbeträge in Deutschland nach Nr. 4 Abs. 2 AGB-Banken in Deutscher Mark gutgeschrieben werden. Alle S. W. I. F. T.-Nachrichten werden zum einen dem absendenden Kreditinstitut bestätigt, zum anderen findet die Kontrolle eines ordnungsgemäß erteilten Überweisungsauftrags auch bei der Bank des Zahlungsempfängers statt, und zwar über den von der Absenderbank am Schluß der Nachricht eingesetzten „Authenticator“ – eine systemimmanent automatisch errechnete Schlüsselzahl. Nach dreijähriger Praxis von S. W. I. F. T. hat man 1980 von einer „lautlosen Revolution“ im Auslandszahlungsverkehr gesprochen.

Der grenzüberschreitende Überweisungsverkehr wird seit der Einführung von S.W.I.F.T. nur noch zu einem geringen Teil brieflich, telephonisch, telegraphisch, durch Telex oder über hausinterne Systeme technisch abgewickelt. Das Volumen des Auslandszahlungsverkehrs, das Großzahlungen durch Unternehmen und Inter-Bank-Zahlungen ebenso umfaßt wie die Zahlung kleinerer Beträge durch Privatkunden, wird durch eindrucksvolle Zahlen belegt: Im Jahr 1988 liefen allein in Deutschland über S.W.I.F.T. arbeitstäglich rund 82 000 messages. Weltweit waren es arbeitstäglich rund 900 000 Transaktionen, d.h. letztlich Giralgeld bewegende Informationen! Denn von der Nachricht über eine Weisung grundsätzlich zu trennen ist ihre Ausführung. Hierfür kommt es auf die Gutschrift- und Belastungsbuchungen im Rahmen der Giroverhältnisse zu ausländischen Korrespondenzbanken an, bei denen oder für die Konten geführt werden. Daneben ist für Europa auf die schon erwähnte Initiative der Sparkassen (EUFISERV) hinzuweisen. Dank der on-line angeschlossenen Terminals und der eigenen Verrechnungszentren der Datenverarbeitungsnetze sind aufgrund einer Europäischen Charta der Zusammenarbeit vom März 1990 die insgesamt 1930 Institute dieser Gruppe mit einem Netz von rund 62 000 Zweigstellen künftig europaweit miteinander verbunden, und zwar unabhängig von anderen Zahlungsverkehrswegen und Clearingstellen, wie sie die Post-Telecom und die nationalen Notenbanken bieten. Da das S.W.I.F.T.-System der Nachrichtenübermittlung doch wohl eher auf die Unternehmenskundschaft der Kreditinstitute mit umfangreicheren Zahlungsaufträgen zugeschnitten ist, kann es wahrscheinlich in naher Zukunft von den Sparkassen in Europa durch ein noch weitergehendes Netz für die privaten Haushalte und mittelständischen Unternehmen ergänzt werden.

b) Nun mag dieser grenzüberschreitende Überweisungsverkehr „worldwide“ und europaweit noch so gut – „cum grano salis“ hier und da – technisch abgewickelt werden. Wenn es einmal zu Fehlleitungen oder irgendwelchen Störungen kommt, ist die *Rechtslage* unter den Beteiligten nicht leicht zu ermitteln.

Dazu muß man sich vor Augen halten: *Internationale Überweisungen* sind in der Regel *Kettenüberweisungen* mit nationalen und grenzüberschreitenden Segmenten. Legt man die in Deutschland nahezu einhellige Rechtsauffassung zugrunde, so erteilt der deutsche Zahlungspflichtige zunächst seiner Hausbank den Überweisungsauftrag im Rahmen des Giroverhältnisses. Dieses erstbeauftragte Kreditinstitut ist im einfachsten Fall durch ein Giroverhältnis mit seiner *Korrespondenzbank* im Ausland verbunden, also im Staat des Zahlungsempfängers. Doch schon auf diesem Weg können bereits im Inland weitere Kreditinstitute zwischengeschaltet sein, z.B. bei einer erstbeauftragten Sparkasse die entsprechende Landesbank/Girozentrale oder bei einer Genossenschaftsbank die regionale Genossenschaftszentralbank und/oder die Deutsche Genossenschaftsbank, die dann erst ihrerseits in einem Giroverhältnis zu der Korrespondenzbank im Ausland steht. Diese ausländische Korrespondenzbank ist im einfachsten Fall selbst die Bank des Überweisungsempfängers oder sie steht ihrerseits mit dem ausländischen Kreditinstitut des Zahlungsempfängers in Verbindung, das für ihn letztlich die Gutschrift erteilt. Bisweilen werden mehrere Korrespondenzbanken in verschiedenen Staaten eingeschaltet, etwa von Deutschland nach Südamerika über New York. So kann

der Überweisungsauftrag eine lange Kette von einzelnen Giroverhältnissen durchlaufen. Für jedes Vertragsverhältnis ist dabei gesondert zu beurteilen, welche Rechtsordnung anwendbar ist und welche Rechte und Pflichten danach für die jeweils Beteiligten bestehen. Dies kann im Ergebnis dazu führen, daß für jedes Giroverhältnis in der Kette eine andere Rechtsordnung und andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten mit unterschiedlichen Regelungen zu den Pflichten der Beteiligten, über den Zeitpunkt der Erfüllung, die Möglichkeit eines Widerrufs, über die Haftung bei Pflichtverletzungen, also die Verteilung der Risiken usw. Wer vermag hier fundierten Rechtsrat zu erteilen?

Ein junger deutscher Jurist zum Beispiel, der spanischen Sprache mächtig, sollte sich mit dem Recht des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Spanien als möglichem Thema einer Dissertation befassen; er hat im ersten Anlauf resignierend festgestellt, daß dazu in Spanien weder Literatur noch Rechtsprechung zu finden sei.

So verwundert es nicht, daß es zum grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr inzwischen mehrere *internationale rechtliche Regelungsvorhaben* gibt. Am weitesten ausgereift ist ein „Modellgesetz“ (Model Law on International Credit Transfers), das im Auftrag von UNCITRAL von einer international zusammengesetzten working group erarbeitet worden ist (UNCITRAL ist die im Jahr 1967 von der UNO eingerichtete United Nations Commission on International Trade Law). Sollte etwa die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sich dieses Modellgesetz zu eigen machen und der Ministerrat eine entsprechende Richtlinie beschließen, wird sich dies bei der dann gebotenen Umsetzung entscheidend auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten auswirken. Bisher hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine „Empfehlung“ für einen Verhaltenskodex im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs vom 8. 12. 1987 (Abl. Nr. L 365 EWG vom 24. 12. 1987) und eine „Empfehlung“ zu Zahlungssystemen, insbesondere zu dem Verhältnis zwischen Karteninhabern und Kartenausstellern, vom 17. 11. 1988 (Abl. Nr. L 317 EWG vom 24. 11. 1988) veröffentlicht. Ferner ist der Vorschlag einer Richtlinie über die Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen (Dok. XV/155/88 1988) erarbeitet worden. Ein Anliegen der EG-Kommission ist vor allem die technische „Verbindung“ von zentralen Verrechnungsstellen auf nationaler oder regionaler Ebene.

Im übrigen hat die Internationale Handelskammer in Paris einen Entwurf für „Guidelines on International Interbank Funds Transfer and Compensation“ vom 8. 7. 1988 vorgelegt. In diesem Zusammenhang sei schließlich daran erinnert, daß im Rahmen der seinerzeit vom Bundesminister der Justiz initiierten „Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts“ *Franz Häuser* schon 1981 den Vorschlag einer deutschen gesetzlichen Regelung des Giroverhältnisses, insbesondere im Hinblick auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr, vorgelegt hat.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß alle diese Anstöße auf der rechtspolitischen Ebene sich zu Regelungen verdichten werden, die dann eine klare Rechtsgrundlage ergeben und zugleich eine Harmonisierung des maßgeblichen Rechts für grenzüberschreitende bargeldlose Zahlungen bewirken.

2. Schließlich sei festgehalten, daß im Bereich des Zahlungsverkehrs mit Beteiligten in anderen Mitgliedstaaten der EG bei Exporten und Importen wahrscheinlich die „klassi-

sche“ Art der Zahlung mittels *Dokumenten-Akkreditiv* ihre Bedeutung behalten wird. Das hängt damit zusammen, daß hier die Zahlung durch die Bank, die das Akkreditiv für ihren Kunden als Zahlungspflichtigen eröffnet hat, erst dann an den Begünstigten stattfindet, wenn bestimmte Dokumente vorliegen. Dadurch wird gleichsam ein „Rest“ des Zug-um-Zug-Prinzips beim Austausch von Leistung und Gegenleistung bei Lieferungen von weit her sichergestellt. Neben die Zahlungsfunktion tritt also beim Dokumenten-Akkreditiv eine Sicherungsfunktion. Für das Dokumenten-Akkreditiv haben sich die Beteiligten nahezu weltweit daran gewöhnt, die Einheitlichen Richtlinien für Akkreditive (ERA) als maßgebliche Regelung zu vereinbaren, eine außerordentliche Leistung wiederum der Internationalen Handelskammer in Paris, die diese Richtlinien erarbeitet und den Erfahrungen mehrfach angepaßt hat.

IV.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Der Zahlungsverkehr befindet sich in der Tat europaweit in einer intensiven Entwicklung. Kennzeichen dieser Entwicklung sind:

- Steigendes *Volumen* des Zahlungsverkehrs, und zwar sowohl Zahlungen von EG-Bürgern in jeweils anderen Mitgliedstaaten als auch vor allem grenzüberschreitende bargeldlose Zahlungen, insbesondere durch Überweisungen;
- Außerordentliche Ausweitung des *kartengesteuerten Zahlungsverkehrs*, insbesondere ec-Karte, Universalkreditkarten;
- Immer weitergehender Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Ausbau der Automation auf der Grundlage einer möglichst *beleglosen Bearbeitung* der unbaren Zahlungsvorgänge;
- Sich intensivierende Bestrebungen zur Schaffung und Vereinheitlichung, jedenfalls Harmonisierung der *rechtlichen Rahmenbedingungen* für den europaweiten Zahlungsverkehr.